



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 3. Juni 2020

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Verordnung von Arzneimitteln im Rahmen der künstlichen Befruchtung - Wer trägt welche Kosten?

Die bayerischen Krankenkassen bitten uns, Sie über folgenden Sachverhalt zu informieren: Gemäß der Richtlinien über künstliche Befruchtung ist die Krankenkasse nur für diejenigen Leistungen und Arzneimittel zuständig, die bei ihrer/m Versicherten durchgeführt werden. Hierzu gehören im Rahmen der Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung gegebenenfalls erforderliche Leistungen beim Ehegatten der Versicherten nicht, wenn dieser nicht bei derselben Krankenkasse versichert ist.

- Für die Beratung des Ehepaares über die medizinischen, psychischen und sozialen Aspekte der künstlichen Befruchtung, die körperlichen und seelischen Belastungen insbesondere für die Frau, mögliche Alternativen zum eigenen Kind (z. B. Adoption) sowie für die extrakorporalen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zusammenführung von Eizellen und Samenzellen ist die **Krankenkasse der Ehefrau** zuständig. (vgl. Nr. 14 der Richtlinie über künstliche Befruchtung)
- Für die Maßnahmen im Zusammenhang mit der (ggf.) Gewinnung, Untersuchung und Aufbereitung, gegebenenfalls einschließlich der Kapazitation des männlichen Samens sowie für die in der Richtlinie genannten Laboruntersuchungen (vgl. Nr. 12.1 der Richtlinie über künstliche Befruchtung) beim Ehemann ist die **Krankenkasse des Ehemannes** leistungspflichtig.
- Für die Beratung des Ehepaares über die speziellen, auch genetischen Risiken und mögliche Fehlbildungen des Kindes und die ggf. in diesem Zusammenhang erfolgende humangenetische Beratung ist die **Krankenkasse des Ehemannes** zuständig. (vgl. Nr. 16 der Richtlinie über künstliche Befruchtung)

Für die Person, bei der die Kosten von der GKV übernommen werden, gilt das Sachleistungsprinzip, d. h. Abrechnung der Leistungen über die eGK und Verordnung der Arzneimittel auf Muster 16 zulasten der GKV.

Ansprechpartner für Ordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.